

# **BVGer E-2459/2015 vom 23. April 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-04-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2459\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2459_2015)

FR: TAF E-2459/2015 du 23 avril 2015

IT: TAF E-2459/2015 del 23 aprile 2015

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 1.3**

Mit dem vorliegenden Direktentscheid in der Hauptsache werden die prozessualen Begehren betreffend Herstellung der aufschiebenden Wirkung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde

vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4**

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 21 E. 1 S. 202 ff.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten «qualifizierten Wiedererwägungsgesuch» vgl. etwa EMARK 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind Tatsachen und Beweismittel, die erst nach einem materiellen Beschwerdeentscheid des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht zulässig sind (vgl. den Wortlaut von Art. 123 Abs. 2 Bst. a in fine BGG und BVGE 2013/22, insb. E. 12.3).

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin ist der ausdrücklichen Auffassung, im vorliegenden Wiedererwägungsgesuch mache sie eine nachträglich veränderte Sachlage in Form von neuen Tatsachen beziehungsweise Beweismitteln geltend, welche somit in einem Wiedererwägungsverfahren materiell zu prüfen seien (vgl. bereits das Rechtsbegehren Ziff. 2 des Wiedererwägungsgesuchs). Das SEM teilt diese Auffassung (vgl. angefochtene Verfügung S. 2 oben). In Klarstellung beziehungsweise Korrektur dieser übereinstimmend unzutreffend behaupteten prozessualen Auffassung ist indessen Folgendes festzuhalten: Zunächst verkennt die Beschwerdeführerin scheinbar die prozessuale Tatsache eines seit Ergehen der ursprünglichen Verfügung ergangenen rechtskräftigen materiellen Beschwerdeurteils betreffend das in der Schweiz gestellte Asylgesuch, welcher Umstand die Neuheit der Sachlage zeitlich zum Vornherein einschränkt, nämlich auf die Zeit seit dem Urteil anstatt jene seit der ursprünglichen Verfügung. Das SEM seinerseits verkennt, dass das Wiedererwägungsgesuch nicht auf den Wegweisungspunkt reduziert ist (vgl. wiederum die angefochtene Verfügung S. 2 oben), sondern die Verfügung vom 19. Februar 2015 als Ganzes zum Gegenstand hat, was indessen auf einen redaktionellen Fehler zurückzuführen sein dürfte, zumal die nachfolgende Prüfung des SEM sämtliche geltend gemachten Wiedererwägungsgründe und den Nichteintretensentscheid vom 19. Februar 2015 als solchen erfasst. Sowohl Beschwerdeführerin als auch -gegnerin sind sodann darin zu berichtigen, dass in der Hauptstossrichtung effektiv nicht eine nachträglich veränderte Sachlage geltend gemacht wird, sondern vorbestandene, aber nicht vorgebrachte Sachverhaltselemente ([...] Beeinträchtigungen, [...]beschwerden, Trennung vom Ehemann) und zudem eine nachträglich veränderte Beweislage (neue medizinische Unterlagen). Weiter ist das SEM darin zu korrigieren, dass nicht die (...)verletzung, sondern eine (...)verletzung bereits im Urteil vom 9. März 2015 berücksichtigt und gewürdigt wurde. Die erwähnten Berichtigungen und Klarstellungen lösen keine Kassation des angefochtenen Entscheides aus, da sie einerseits nicht gerügt werden und andererseits ohne Relevanz für die

nachfolgende Beurteilung der tatsächlich vorgebrachten Wiedererwägungsgründe bleiben.

## **E. 5.2**

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf namentlich nicht dazu dienen, blosser Urteilskritik zu üben, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheidungen immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen. Dabei ist vorliegend insbesondere auf den aus dem Revisionsrecht des VwVG heranzuziehenden Art. 66 Abs. 3 VwVG aufmerksam zu machen, wonach Gründe nicht als solche zulässig sind, wenn sie schon im ordentlichen Verfahren hätten geltend gemacht werden können. Die Beschwerdeführerin versucht zwar - wengleich offensichtlich ohne Durchschlagskraft - zu erklären, weshalb sie ihre angeblich in Libyen entstandenen gesundheitlichen Probleme in der Befragung zur Person nicht vorgebracht habe (fehlendes Vertrauen, Anhaltung zur Kürze). Ohne diese Erklärungen näher zu prüfen, ist aber in keiner Weise ersichtlich, weshalb sie diese Umstände in Beachtung der ihr zumutbaren und pflichtgemässen Sorgfalt und der ihr obliegenden umfassenden Mitwirkungspflicht nach Art. 8 AsylG nicht in irgendeinem Zeitpunkt des ordentlichen Asylverfahrens - mithin bis zum Beschwerdeurteil vom 9. März 2015 - hätte geltend machen und mit Beweismitteln unterlegen können. Das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin legt vielmehr den Schluss nahe, sie versuche durch eine nachträgliche Veränderung einer im ordentlichen Verfahren rechtskonform abschlägig gewürdigten Sachlage, ihre Rücküberstellung nach Italien zu verhindern. Besonderes Erstaunen erweckt dabei der Umstand, dass sie im ordentlichen erstinstanzlichen Verfahren nicht nur ihren Gesundheitszustand, sondern auch ihre Beziehung zum Ehemann klar als unbeeinträchtigt dargestellt hat und nun ohne nachvollziehbare Erklärung im klaren Widerspruch dazu glaubhaft machen will, ihr Mann habe schon in Italien nichts mehr von ihr wissen wollen. Das Vorbringen ist eindeutig widersprüchlich und mithin nicht glaubhaft. Damit einher geht die Konsequenz, dass - selbst unter hypothetischer Annahme der Glaubhaftigkeit der nun bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen - die behauptete besondere Vulnerabilität aufgrund eines fehlenden sozialen Netzes in Italien nicht besteht und somit ihr Mann bei Bedarf die nötige Unterstützung im Hinblick auf den Zugang zu Unterkunft und medizinischer Behandlung der Beschwerdeführerin in Italien leisten kann. Aufgrund dessen tritt auch eine Prüfung im Sinne der seit EMARK 1995/9 gültigen Rechtsprechung, wonach auch verspätete Vorbringen (im Sinne von Art. 66 Abs. 3 VwVG) zu beachten sind, wenn sie insbesondere eine menschenrechtswidrige Behandlung befürchten lassen müssen, in den Hintergrund. Dennoch sind die vorinstanzlichen Einschätzungen betreffend die Behandelbarkeit der geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden und betreffend Unterbringungsmöglichkeiten in Italien grundsätzlich zu bestätigen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann darauf verwiesen werden. Die Beschwerdeführerin erfüllt das im Entscheid "Tarakhel" des EGMR vom 4. November 2014 skizzierte Anforderungsprofil an das Bestehen und an die besondere Schwere der Vulnerabilität und Schutzlosigkeit nicht und es besteht kein Anlass, bei den italienischen Behörden Garantien für die medizinische Behandlung und die Unterbringung der Beschwerdeführerin einzuholen. Den angerufenen, behauptungsgemäss neuen Tatsachen und Beweismitteln ist damit die in Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG geforderte Erheblichkeit abzusprechen, weil sie - selbst bei rechtzeitiger Deponierung - nicht das Potenzial aufweisen, den Ausgang des ursprünglichen Verfahrens zu beeinflussen. Damit erübrigt es sich, die auf einen unbestimmten Zeitpunkt in Aussicht gestellten weiteren medizinischen Unterlagen oder Beweismittel und Beschwerdeergänzungen abzuwarten.

### **E. 5.3**

Nach dem Gesagten ist zusammenfassend weder vom Vorliegen neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel betreffend den ursprünglich geltend gemachten Sachverhalt noch von einer seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens in rechtserheblicher Weise veränderten Sachverhaltslage auszugehen.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1200.- festzusetzen (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist und es daher an einer gesetzlichen Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung fehlt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.